

# PRÄVENTIONSKONZEPT

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

St. Willehad  
Eichenstraße 57  
26131 Oldenburg

St. Stephanus  
Windthorststr. 38  
26129 Oldenburg

Heilig Geist  
Stedinger Straße 52  
26135 Oldenburg



# §

## **Art. 1, Grundgesetz**

Die Würde des Menschen ist unantastbar.  
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung  
aller staatlichen Gewalt.

---

**Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention  
von sexualisierter Gewalt  
für die Kirchengemeinde St. Willehad in  
Oldenburg**



**Fassung vom 10. Mai 2019**

## **Vorbemerkung:**

Als Kirchengemeinde ist es uns ein Anliegen, allen Menschen, die bei uns mitwirken und ihren Glauben in Gemeinschaft leben möchten - vor allem Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen - einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Unsere Kirchengemeinde soll ein Ort sein, an dem die Würde und die Unversehrtheit aller geachtet werden soll und eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird.

Wir möchten zur Entwicklung von eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Menschen in den Bezügen unseres Gemeindelebens beitragen. Prävention ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Baustein. (1)

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde basiert auf den Vorgaben der Präventionsordnung und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster, sowie der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt. (2)


## Persönliche Eignung:

Ein wesentlicher Bestandteil der Prävention von sexualisierter Gewalt <sup>(3)</sup> ist es, darauf zu achten, dass haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen <sup>(4)</sup> für ihre Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind. Dieses gilt es, durch (Einstellungs-) Gespräche zu überprüfen und durch entsprechende Fortbildungsangebote rund um das Thema „Prävention“ zu vertiefen. Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (**EFZ**) <sup>(5)</sup> kann sichergestellt werden, dass nur Personen beschäftigt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung <sup>(6)</sup> verurteilt worden sind.

Die Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis ist auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung potenzieller Täter/-innen.

- **Seelsorgliches Personal**

Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass Priester, Diakone, Ordensangehörige oder Mitarbeitende mit einem Gestellungsvertrag und Pastoralreferent/-innen alle fünf Jahre ein EFZ beim Dienstgeber vorlegen. <sup>(7)</sup> Für die Einsichtnahme und Dokumentation unter Beachtung des



Datenschutzes ist die Justiziarin der Fachstelle Recht des Bischöflich Münsterschen Offizialats (**BMO**) verantwortlich. Alle Mitglieder des Seelsorgeteams sind in regelmäßigen Abständen zu Schulungen und Fortbildungen verpflichtet.


- **Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen**

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen sind die angestellten Mitarbeiter/-innen der Pfarrei St. Willehad (Küster/-innen, Sekretär/-innen, Organist/-innen, etc.).

Das Referat Personal des BMO fordert von ihnen alle fünf Jahre die Vorlage des EFZ ein. Die Einsichtnahme und die Dokumentation erfolgt ebenfalls im Referat Personal des BMO unter Beachtung des Datenschutzes. Anschließend wird das EFZ an die Mitarbeiter/-innen zurückgesandt.

Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten / in Kontakt stehen, sind in regelmäßigen Abständen zu entsprechenden Schulungen und Fortbildungen, die sich mit der Problematik sexualisierter Gewalt und Verhaltensweisen im Verdachtsfall beschäftigen (s.u.), verpflichtet.

Die betreffenden Mitarbeiter/-innen werden durch das BMO auf entsprechende Schulungen hingewiesen. Dort wird auch die Teilnahme dokumentiert.




Bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter/-innen in der Kirchengemeinde wird die Eignung beim Einstellungsgespräch überprüft. Dabei wird das Thema Prävention u.a. anhand des Schutzkonzeptes angesprochen. (8)

Alle Mitarbeiter/-innen geben eine Erklärung ab, dass sie vom Schutzkonzept Kenntnis genommen haben und sich an die dort beschriebenen Regelungen halten werden. Diese Verpflichtungserklärung wird zur Personalakte gelegt.

Zudem müssen Bewerber/-innen ein EFZ vorlegen (s.o.). Als Kirchengemeinde möchten wir dadurch sicherstellen, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, keine Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit oder mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen wahrnehmen dürfen.

- **Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen**

Die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen muss durch langjährige Mitwirkung/Bekanntheit in der Pfarrei oder durch Gespräche mit den im jeweiligen Tätigkeitsbereich verantwortlichen Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen festgestellt werden.



Die Ehrenamtlichen geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie vom Schutzkonzept Kenntnis genommen haben und sich an die dort beschriebenen Regelungen halten werden.

Die Namen und Kontaktdaten der mitwirkenden Ehrenamtlichen, Informationen über ihre Tätigkeiten sowie die Verpflichtungserklärung werden an Frau *Mareike Rozijn* (s.u.) zum Zweck der Dokumentation weitergeleitet.

Die Vorlage eines EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen wird dann nötig, wenn die Tätigkeit länger als drei Monate oder bei kürzerer Dauer ab dem dritten Kontakt ausgeübt wird und / oder wenn die Tätigkeit mit Übernachtungen mit Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen verbunden ist.<sup>(9)</sup>

In diesen Fällen fordert *Frau Rozijn* <sup>(10)</sup> die Ehrenamtlichen auf, ein EFZ vorzulegen. Sie legt eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit bei. Wenn diese Bescheinigung der Antragstellung bei der Stadtverwaltung vorgelegt wird, entfallen die kommunalen Gebühren für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses. Das EFZ wird *Frau Rozijn* vorgelegt.

Sie übernimmt die Einsichtnahme und dokumentiert diese mit dem Erstellungsdatum und dem Datum der Einsichtnahme unter Beachtung des Datenschutzes. Anschließend sendet sie die EFZ an die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zurück.





Falls eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im EFZ vermerkt ist, informiert *Frau Rozijn* den leitenden Pfarrer.

Gemeinsam wird beraten, ob oder unter welchen Bedingungen die betreffende Person in der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig werden darf. Der leitende Pfarrer informiert die betreffende Person über die Entscheidung.

*Frau Rozijn* achtet darauf, dass jeweils nach fünf Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis von den betreffenden ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen vorgelegt wird.

Sollte ein/-e Mitarbeiter/-in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses anerkannt, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurück liegt.

## Schulungen: <sup>(11)</sup>

In der Kirchengemeinde achtet *Ingrid Liebermann* in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppierungen und Verbände, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, darauf, dass alle in diesen Bereichen Tätigen an einer für sie vorgesehenen Präventionsschulung teilnehmen. Die Schulungen werden in Kooperation mit den zuständigen Referent/-innen der Katholischen Freiwilligendienste im Oldenburger Land gGmbH <sup>(12)</sup> oder der Fachstelle in Münster angeboten und durchgeführt.

Die Inhalte und Dauer einer Schulung richten sich nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen in den entsprechenden Arbeitsfeldern:

### **Intensivschulung**

- Für Mitarbeitende in leitender Verantwortung und Verantwortliche für Personal und Strukturverwaltung (unabhängig von Dauer und Intensität des Kontakt zu Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen).
- Für Mitarbeitende mit intensiverem Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen. <sup>(13)</sup>

Die Intensivschulung hat einen Umfang von zwölf Zeitstunden.

## Basisschulung

- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ab mindestens drei Monaten.
- Personen, die kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung zu Kindern und/ oder Jugendlichen haben.

Die Basisschulung hat einen Umfang von sechs Zeitstunden.

## Information

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die sporadischen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden in einem zeitlichen Umfang von drei Stunden über das institutionelle Schutzkonzept und Hintergründe von sexualisierter Gewalt informiert.  
Für unsere Kirchengemeinde ist Pastoralreferentin *Ingrid Liebermann* vom leitenden Pfarrer schriftlich beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen.

## Verhaltenskodex:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Bei allen Veranstaltungen und Aktionen in unserer Pfarrei wird Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang im Miteinander gelegt.

Dies zeigt sich unter anderem in einer entsprechenden Wortwahl und Ausdrucksweise. Alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen üben in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion aus.

Um eine auf gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz ausgerichtete Kommunikation einzuführen oder zu vertiefen, achten alle Mitwirkenden in der Kirchengemeinde darauf, dass beleidigende, abfällige, diskriminierende oder anzügliche Bemerkungen unterbleiben.

Falls sie in der Kommunikation einer Gruppe eine problematische Wortwahl oder Ausdrucksweise bemerken, intervenieren sie auf angemessene Weise. Kritische Hinweise oder Zurechtweisungen zielen darauf ab, die Art und Weise der Kommunikation bewusst zu machen. Eine Intervention sollte altersgemäß und verständlich formuliert werden, damit sie akzeptiert werden kann.

- Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz – sowohl auf körperlicher als auch auf emotionaler Ebene

Zu einem vertrauensvollen Miteinander gehört es auch, einander nahe zu sein.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz ist abhängig von den jeweiligen Beziehungsverhältnissen und den Situationen.


Es ist darauf zu achten, dass sich die Gestaltung der Beziehungen in einem für die jeweils beteiligten Personen angemessenen Rahmen von Nähe und Distanz bewegt. In dieser Hinsicht ist eine hohe Sensibilität für die Bedürfnisse beteiligter Personen erforderlich.

Der Aufmerksamkeit für nonverbale Kommunikation kommt in diesem Bereich eine hohe Bedeutung zu. Hilfreich ist es, wenn die Rollen aller Beteiligten klar und transparent sind und eingehalten werden.

Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind grundsätzlich die Erwachsenen oder die Gruppenleiter/-innen zuständig, **nicht** Kinder, Jugendliche oder schutzbedürftige Personen.

Nähe hat da ihre Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder nicht dem eigentlichen Auftrag entspricht.

Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene sollen unterstützt werden, ihre Bedürfnisse von Nähe und Distanz wahrzunehmen.




Sie sollen ermutigt und befähigt werden, selbstbewusst und deutlich ihre Grenzen auszusprechen und zu zeigen. Eine (gemeinsame) Erstellung von Gruppen- und Verhaltensregeln kann hier sinnvoll und hilfreich sein.

- Angemessenheit von Körperkontakten

Vertrauensvolle Beziehungen in den unterschiedlichen Gruppen finden ihren Ausdruck auch in verschiedenen Formen von Berührungen und Körperkontakten. Sie sollten der jeweiligen Situation angemessen sein, wobei 1:1 Situationen zu vermeiden sind.

Wichtig ist es, mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen anzusprechen, welche Formen von Berührungen und Körperkontakten in der entsprechenden Situation für sie angemessen sind und welche nicht. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden ermutigt, selbst immer deutlich zu machen und zu benennen, welche Arten von Berührungen für sie in Ordnung sind und welche Art von Berührungen nicht. Für die Verantwortlichen ist es wichtig, auch auf die nonverbalen Signale der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu achten. Die von den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gesetzten Grenzen sind unbedingt zu respektieren.

Je nach Situation machen die haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Begleitungen der Kinder und Jugendlichen sowie



schutzbedürftigen Personen ihrerseits deutlich, welche Art von Körperkontakt oder Berührungen unter bestimmten Bedingungen möglich sind. Sie begründen dies ausreichend in einer zugewandten und einfühlsamen Art und Weise. <sup>(14)</sup> Regeln werden klar formuliert und eingehalten.

Hilfreich kann es sein, bestimmte Regeln und Zeichen zu vereinbaren, die die Grenzen deutlich machen, z.B. Stopp – Hand.

Besteht eine Unsicherheit darüber, welche Berührungen für jemand anderen angemessen oder unangemessen sind, spricht man diese Unsicherheit an und fragt konkret nach. Bei der Auswahl von Übungen und Spielen wird darauf geachtet, dass mögliche Berührungen oder Körperkontakt immer in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Die Erwachsenen oder die Gruppenleiter/-innen sind für die Wahrung der Angemessenheit von Körperkontakten verantwortlich. <sup>(15)</sup>

In den Dienstgesprächen der Haupt- und Nebenamtlichen und den jeweiligen Teams der Ehrenamtlichen (z.B. Gruppenleitungsstunden, Katechet/-innentreffen) ist es immer möglich, sich über ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz oder über die Angemessenheit von Körperkontakten in bestimmten Situationen auszutauschen und zu reflektieren.

- Beachtung der Intimsphäre und der Persönlichkeitsrechte

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Die Mitwirkenden in unserer Pfarrei sorgen dafür, dass bei allen Veranstaltungen die Intimsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten geachtet und respektiert werden.

Verletzungen der Intimsphäre können den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf- und Duschsituationen) aber auch den emotionalen Bereich z.B. durch Sprache, Wortwahl und Gesten (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime oder sexuelle Themen) betreffen.

Bei Übernachtungen oder Fahrten wird darauf geachtet, dass die Schlafräume, Waschgelegenheiten und sanitären Anlagen geschlechtlich getrennt sind, so dass sich Kinder, Jugendlichen und Erwachsene separat umkleiden und waschen können sowie getrennt voneinander schlafen.

Vor dem Betreten eines Zelttes oder Zimmers von Kindern und Jugendlichen wird dies vorher durch Ansprache oder Anklopfen angekündigt.

Erhalten die verantwortlichen Betreuer/-innen Informationen, die die Intimsphäre einer beteiligten Person betreffen, werden diese vertraulich behandelt.



Bezüglich der Kommunikation in den jeweiligen Gruppen wird auf die Sprache und Wortwahl geachtet (s.o.).

In Bezug auf die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre sind Fotografien, die später veröffentlicht werden sollen, nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der betreffenden Personen und ggf. noch der Erziehungsberechtigten erlaubt. Sie dürfen auch nur in der vorher vereinbarten Weise veröffentlicht werden. Es wird darauf geachtet, dass die Fotografien angemessen und keinesfalls kompromittierend sind.

Die Verantwortlichen einer Veranstaltung greifen unmittelbar ein, wenn innerhalb einer Kinder- oder Jugendgruppe die Intimsphäre verletzt wird. (16)

- Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke, die als Erinnerung (z.B. Kommunion) oder als Dank für ehrenamtliches Engagement (z.B. Messdiener/-innen) gedacht sind, sind Ausdruck der Wertschätzung und zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die Geschenke jeweils gleichwertig sind und in einem öffentlichen Rahmen überreicht werden. Durch einen transparenten und offenen Umgang mit Geschenken und / oder besonderen Aufmerksamkeiten möchten wir gewährleisten, dass keine Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

- Umgang mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Bei Veranstaltungen an denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene beteiligt sind, wird auf den verantwortungsvollen Umgang mit Medien und Netzwerken geachtet. Die Verantwortlichen haben bei der Nutzung dieser Medien eine spezifische Rolle inne und üben eine Vorbildfunktion aus.

In den jeweiligen Lagern und auch bei Tagesveranstaltungen wird darauf geachtet, dass Handys, Smartphones, etc. nicht für unangemessene Spiele und nicht gebilligtes Fotografieren, Filmen genutzt werden.

In Bezug auf Freundschaftsanfragen wird auf die Verhältnismäßigkeit von Nähe und Distanz geachtet.

Folgende Hinweise und Regeln für die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken werden aufgestellt:

- Allen sollte bewusst sein (bewusst gemacht werden), dass Mimik freie Kommunikation immer mehrdeutig sein kann.
- Auf verletzend, doppeldeutige, verunglimpfende Inhalte wird verzichtet.


- Es wird eine zeitliche Begrenzung für digitale Kommunikation vereinbart.
- Veröffentlichungen im Internet dürfen nur mit der Zustimmung der betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos sind die oben stehenden Regelungen zu beachten. Juristische Grundlage ist hier das Recht am eigenen Bild.

Alle Beteiligten werden über diese Regeln informiert und müssen ihnen zustimmen.

In den Leitungsteams / im Kreis der Verantwortlichen wird der eigene Umgang mit den Medien und Netzwerken sowie die Beachtung / Einhaltung der aufgestellten Regeln in regelmäßigen Abständen reflektiert.

- Disziplinierungsmaßnahmen

Regeln, die allgemein oder speziell für eine Veranstaltung gelten sollen, werden im Vorfeld veröffentlicht und mit allen Beteiligten besprochen. Diese Regelungen enthalten zugleich



Hinweise über mögliche Disziplinierungsmaßnahmen, damit alle darüber informiert sind und nicht willkürlich gehandelt werden kann.

Falls es zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes kommt, werden die Beteiligten von der jeweiligen Leitung individuell darauf angesprochen, der Sachverhalt wird geklärt und angemessene Konsequenzen gezogen.

Disziplinierungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Regelverstoß stehen und werden nur angewandt, wenn nach Gesprächen keine Verhaltensänderung erfolgt, oder keine Einsicht in das Fehlverhalten erkennbar wird. Wenn eine Maßnahme beschlossen ist, sollte sie zeitnah umgesetzt werden. Es wird darauf geachtet, dass bei der Durchführung niemand bloßgestellt und keine unangemessene Aufmerksamkeit hervorgerufen wird.

Bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird die Präventionsfachkraft (Frau Deckarm s.u.) sofort einbezogen und entsprechend dem nachfolgenden Handlungsleitfaden verfahren.

## Beschwerdewege:

Zunächst sind die jeweiligen Leitungspersonen der Aktivitäten die Ansprechpartner/-innen hinsichtlich von Beschwerden z.B. für den internen Bereich der Jugendarbeit können die Gruppenleiter/-innen oder die Mitglieder der Lagerleitung die ersten Ansprechpartner/-innen sein. Diese gehen vertrauensvoll mit den Informationen um und beraten je nach Art der Beschwerde das weitere Verfahren.

Die Ansprechpersonen der Gemeinde oder die Präventionsfachkraft des BMO stehen für eine Beratung in den Verfahrensfragen zur Verfügung.

Ansprechperson der Gemeinde: **Frau Rosi Deckarm**

Telefon: 0163 385 77 11

[deckarm@willehad-oldenburg.de](mailto:deckarm@willehad-oldenburg.de)

Präventionsfachkraft des BMO: **Andrea Habe**

Telefon: 04441/ 872 172

[andrea.habe@bmo-vechta.de](mailto:andrea.habe@bmo-vechta.de)

**Weitere übergemeindliche Kontaktadressen und  
Beratungsangebote befinden sich am Ende des  
Schutzkonzeptes!**

Folgender **Handlungsleitfaden** ist für die Verfahrensweise im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt anzuwenden: (17)

### 1. Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.

### 2. Ruhe bewahren


Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt. Die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

### 3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner/-innen kommen Kollegen/-innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage (s.u.). Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind, Vertraulichkeit ist zu vereinbaren.

### 4. Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden.



Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

## **5. Dokumentation**

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nach zu vollziehen und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

## **6. Achtung**

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.

## **7. Reflexion**

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## Qualitätsmanagement, Aus-und Fortbildung:

Zur regelmäßigen Überprüfung wird das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie das Schutzkonzept mindestens einmal jährlich auf die Tagesordnung der Dienstbesprechungen der Hauptamtlichen gesetzt.

In den Teams der Ehrenamtlichen, die im Bereich Kinder-und Jugendarbeit, der Katechese sowie in den Besuchsdiensten für ältere Menschen tätig sind, wird das Thema ebenfalls regelmäßig angesprochen und die Erfahrungen in diesem Themenbereich werden ausgetauscht. In der Kirchengemeinde achtet *Ingrid Liebermann* darauf, dass ehrenamtlich Tätige, die sich in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern engagieren, geschult und fortgebildet werden. Durch entsprechende Angebote soll das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt immer wieder bewusst gemacht und vertieft werden. Dies geschieht im Rahmen, den die Präventionsordnung des Bistums Münster vorsieht in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilung des Offizialats. <sup>(18)</sup>

Zur Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen könnten Projekte in Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen oder Beratungsstellen angeboten werden.



## **Umgang mit dem Schutzkonzept:**

Das Schutzkonzept inklusive der Beratungs- bzw. der Beschwerdewege werden auf vielfältige Art und Weise (z.B.: Homepage, Broschüren, Mitteilungsblatt) in der Gemeinde oder in den jeweiligen Gruppen veröffentlicht.

Auf Elternabenden wird das Schutzkonzept vorgestellt.

Für die Kinder soll ein Extraflyer in Zusammenarbeit mit den Gruppenleiter/-innen erstellt werden, der vor entsprechenden Veranstaltungen verteilt und besprochen werden kann. Dieser Flyer soll Informationen darüber enthalten, in welcher Weise und bei wem Kinder Hilfen in Anspruch nehmen können.

Der Handlungsleitfaden mit den Kontaktadressen der Präventionsfachkräfte und der Beratungsstellen soll gesondert als Handreichung erstellt und allen in der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Alle fünf Jahre wird überprüft, ob das Schutzkonzept überarbeitet werden muss. (19)

## Anmerkungen

(1) Vgl. Pastoralplan der Pfarrei St. Willehad; Seite 34 (Nr. 5.4.3 Gemeinschaft/ Achtsamkeit) und Seite 36 (Nr. 5.5.1 Vielfalt braucht offene Augen)

(2) Vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. Mai 2015; Jahrgang CXLIX Nr. 10 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Jan. 2020 Jahrgang CLIV Nr. 1; Seiten 8.-14.

(3) Definition von sexualisierter Gewalt: *Sexualisierte Gewalt meint jede verbale und nonverbale sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. [...] Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.*

Vgl. Broschüre: **Augen auf!** Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; hrsg. Bistum Münster, verantwortlich Fr. Kahle und F. Meintrup; Münster August 2016, Seite 8.

Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. Nov. 2019 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Jan. 2020 Jahrgang CLIV Nr. 1; Seite 9.

(4) Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend diese Schreibweise um Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses lauten: Erweitertes Führungszeugnis für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Belegart NE, OE), wird für Personen ausgestellt, die beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendbetreuung tätig sind und die die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erfüllen:

*„Voraussetzungen für ein erweitertes Führungszeugnis:*

*Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgesehen ist oder wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe, für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer dem vorstehenden Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“*

(6) Damit sind Straftaten in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB gemeint.

(7) Vgl. Präventionsordnung der Bistums Münster § 5 (1) und (2); Kirchliches Amtsblatt vom 15. Mai 2015.

(8) Vgl. Präventionsordnung des Bistums Münster § 4 (2); Kirchliches Amtsblatt vom 15. Mai 2015.

(9) Vgl. die Ausführungen des Landesjugendringes Niedersachsen, Stand 02.01.2013 unter: [www.ljr.de/grundlagen/recht/bkischg.html](http://www.ljr.de/grundlagen/recht/bkischg.html)


(10) Frau Rozijn ist von der Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenausschuss, dazu beauftragt, die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrgemeinde einzusehen. Sie ist zur Beachtung der Datenschutzrichtlinien verpflichtet.

(11) Vgl. zu den nachstehenden Schulungsformen die Broschüre: **Augen auf!** Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; hrsg. Bistum Münster, verantwortlich Fr. Kahle und F. Meintrup; Münster August 2016, Seite 18.

(12) Das Referat für Katholische Freiwilligendienste im Oldenburger Land GmbH ist vom BMO mit der Durchführung von Präventionsschulungen beauftragt.

(13) Jugendliche Gruppenleiter/-innen, die ihre Gruppenleitungsschulung bei einem Verband des BDKJ mitgemacht haben, sollten im Rahmen dieser Schulung bereits an einer Intensivschulung teilgenommen haben.  
Die Verantwortlichen in der Jugendarbeit überprüfen, ob eine Präventionsschulung auch in Gruppenleitungsschulungen anderer Institutionen enthalten ist, ansonsten werden diese Gruppenleiter/-innen aufgefordert, an einer entsprechenden Präventionsschulung teilzunehmen.

(14) Beispiele: trauriges / verletztes Kind in den Arm nehmen und trösten – wenn eine weitere Person dies beobachten kann. Vermeidung von 1:1 Situationen, keine Gute-Nacht-Küsschen!



(15) Bei bestimmten Spielen darauf achten, dass die Grenzen der Kinder gewahrt werden. Z.B. Flaschendreher oder sich verknoten.

(16) Z.B. wird das Verhalten angesprochen und gemeinsam reflektiert. Es wird auf Grenzen aufmerksam gemacht, auf Entschuldigung, Wiedergutmachung hingewirkt. Oder es wird aufgefordert, Fotos zu löschen oder aus sozialen Netzwerken zu entfernen.

(17) Vgl. Broschüre: **Augen auf!** Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; hrsg. Bistum Münster, verantwortlich Fr. Kahle und F. Meintrup; Münster August 2016, Seite 20.

(18) Vgl. Präventionsordnung §9 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, Kirchliches Amtsblatt Mai 2015; Nr. 10

(19) Vgl. Ausführungsbestimmungen zu §8 der Präventionsordnung Qualitätsmanagement; Kirchliches Amtsblatt Mai 2015, Nr. 10 und vgl. Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. Nov. 2019 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Jan. 2020 Jahrgang CLIV Nr. 1, Abs. 3.5. Seite 11f.

## **Präventionsfachkräfte:**

Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt sowie für Beratung in Verfahrensfragen:

- Rosi Deckarm (s.o.)  
Telefon: 0163 385 77 11;  
[deckarm@willehad-oldenburg.de](mailto:deckarm@willehad-oldenburg.de)

Dokumentation der Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen:

- Mareike Rozijn  
[rozijn@willehad-oldenburg.de](mailto:rozijn@willehad-oldenburg.de)

Organisation für Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Information:

- Ingrid Liebermann  
Telefon: 0441/95 70 210 oder 04451/50 900 80;  
[liebermann@willehad-oldenburg.de](mailto:liebermann@willehad-oldenburg.de)

## **Übergemeindliche Beratungsangebote:**

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs:

0800 22 55 53 0

Ansprechpartner/-in im BMO - Referent/-in in der Anlaufstelle zur Prävention von Macht-Missbrauch und sexualisierter Gewalt im Offizialatsbezirk Oldenburg:

- Volker Hülsmann, Andrea Habe  
Telefon: 04441 / 872 150;  
[praevention@bmo-vechta.de](mailto:praevention@bmo-vechta.de)

Unabhängige Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt

im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums:

- Bernadette Böcker-Kock;  
Telefon: 0151 63 40 47 38;  
[sekr.kommission@Bistum-muenster.de](mailto:sekr.kommission@Bistum-muenster.de)
- Bardo Schaffner;  
Telefon: 0151 43 81 66 95;  
[sekr.kommission@Bistum-muenster.de](mailto:sekr.kommission@Bistum-muenster.de)
- Hildegard Frieling-Heipel  
Telefon: 0173 16 43 96 9

## **Beratungsstellen in Oldenburg:**

- Vertrauensstelle Benjamin im Kinderschutz-Zentrum Oldenburg; Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg;  
Telefon: 0441/17788;  
[info@kinderschutz-ol.de](mailto:info@kinderschutz-ol.de) ; [www.kinderschutz-ol.de](http://www.kinderschutz-ol.de)
- Wildwasser; Lindenallee 23, 26122 Oldenburg;  
Telefon: 0441/16656;  
[info@wildwasser-oldenburg.de](mailto:info@wildwasser-oldenburg.de) ;  
[www.wildwasser-oldenburg.de](http://www.wildwasser-oldenburg.de)
- Fachberatung gegen sexuelle Kindesmisshandlung der Stadt Oldenburg;  
Ansprechpartnerin: Frau Stöhr; Telefon: 0441/235-2722;  
[sabine.stoehr@stadt-oldenburg.de](mailto:sabine.stoehr@stadt-oldenburg.de)



„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“



## Herausgeber

Kath. Kirchengemeinde

St. Willehad

Eichenstraße 57

26131 Oldenburg

Telefon: 0441 / 957020